

VdS SCHADENVERHÜTUNG • SCHULUNG UND INFORMATION

Information über die Notwendigkeit von Brandschutzbeauftragten

1. Allgemeines

Zur Erfüllung von sicherheitsrelevanten Aufgaben gibt es eine Vielzahl von rechtlich geforderten Beauftragten¹, die größtenteils nur für besondere Unternehmen vorgeschrieben sind, zum Teil aber auch für jeden Betrieb gesetzlich gefordert werden.

Zur Erfüllung eigener, also nicht vom Gesetzgeber zwingend vorgeschriebener Aufgabenbereiche, hat sich eine Reihe weiterer Beauftragter² etabliert. Solche Eigeninteressen können zum Beispiel der Aufbau eines Qualitätssicherungssystems oder eines Umweltschutz-Managementsystems sein. Aber auch der Schutz vor kriminellen Handlungen (Security beauftragter) liegt im Interesse des Unternehmens und muss von diesem selbst arrangiert werden.

Bei der Bestellung von Brandschutzbeauftragten gibt es neben Empfehlungen für bestimmte Unternehmen auch gesetzliche Vorschriften. Dieser Merkzettel soll über Empfehlungen und Vorschriften gleichermaßen informieren.

Die Verantwortung des Arbeitgebers hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten und aller anderen Personen, die sich in einem Betrieb aufhalten, ist im wesentlichen in § 3 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes - ArbSchG³ bestimmt. Danach liegt die generelle Verantwortung für deren Sicherheit beim Arbeitgeber.

Neben den Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. - vfdB und den Empfehlungen der Feuerversicherer (vertreten in GDV⁴ und VdS Schadenverhütung), gibt es nur wenige gesetzliche Verpflichtungen zur Bestellung von Brandschutzbeauftragten (BSB).

Wie erwähnt, ist jeder Arbeitgeber / Unternehmer für den Schutz seiner Beschäftigten wie auch anderer Personen, die sich in seinem Unternehmen aufhalten, verantwortlich. Er muss alle Sicherheitsaufgaben „im Griff haben“, das heißt, sie verantwortungsvoll delegieren und kontrollieren⁵. Daraus resultiert die Verpflichtung, solche Beauftragten in jeder Hinsicht in die Lage zu versetzen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.

Grundsätzlich müssen mit Sicherheitsfunktionen beauftragte Personen immer **persönlich und fachlich geeignet** sein. Über Art und Umfang des zur fachlichen Eignung notwendigen Wissens gibt es keine gesetzlichen Vorschriften.

Das Fehlen einer solchen Vorschrift sollte nicht nur als Manko angesehen werden, denn die Qualifikation die ein BSB mitbringen oder sich aneignen muss, sollte im Einzelfall auch von der Betriebsart und Größe des Unternehmens abhängen. Für die Mehrzahl aller Betriebe wird das richtige Maß der Ausbildung mit dem Besuch eines zweiwöchigen Lehrgangs getroffen werden, wobei weitere Fortbildungen selbstverständlich sein sollten.

Deshalb können auch verschiedene Organisationen mit unterschiedlicher Lehrgangsdauer und durchaus unterschiedlichen Lehrgangsinhalten Personen „zum BSB ausbilden“.

Wir haben unseren Lehrgang nach dem Ausbildungsmodell des Zusammenschlusses der nationalen Brandschutzorganisationen Europas, der CFPA-Europe⁶, gestaltet und können den Absolventen unseres Lehrgangs das CFPA-Diplom verleihen. Darüber hinaus befindet sich unsere Ausbildung im Einklang mit den Richtlinien der vfdB und der Berufsgenossenschaften (siehe Abschnitt 3).

Oft stellt sich die Frage, ob auch Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren den Lehrgang besuchen müssen oder sollten? Diese Frage ist eindeutig mit "ja" zu beantworten. Grund dafür ist, dass Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren vorwiegend im abwehrenden Brandschutz ausgebildet werden. Aufgabe eines BSB ist dagegen der vorbeugende Brandschutz, also dafür zu sorgen, dass es erst gar nicht zum Brand kommt.

Brandschutzbeauftragte in Krankenhäusern

Es ist zwar nicht unbedingt notwendig, aber doch sehr sinnvoll, für die BSB, die in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen tätig sind, einen speziellen, ebenfalls zweiwöchigen Lehrgang anzubieten. Die Themen des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes werden in unserem Lehrgang "BSB für Krankenhäuser" aus der besonderen Sicht solcher Einrichtungen behandelt. Darüber hinaus werden zusätzliche Themen wie "Brandschutzschulung und Information (von Mitarbeitern)" sowie "Brand- und Katastrophenschutzmanagement" verhältnismäßig ausführlich unterrichtet.

Brandschutzbeauftragte in Verkaufsstätten

Nach den Empfehlungen maßgeblicher Organisationen - auch von VdS Schadenverhütung - sollen BSB eine mindestens zweiwöchige Ausbildung genießen.

Wegen des eng umgrenzten Aufgabenbereiches von Brandschutzbeauftragten, die in Verkaufsstätten tätig sind, ist es nach einer Empfehlung⁷ des Arbeitskreises "Vorbeugender Brandschutz" von AGBF und DFV sinnvoll, speziell für diesen Personenkreis einen einwöchigen Lehrgang durchzuführen. Ab 2003 bieten wir einen einwöchigen Lehrgang "Brandschutzbeauftragte in Verkaufsstätten" an. Dieser Lehrgang endet mit einer Prüfung. Das ausgestellte VdS-Zertifikat ist auf diesen Geltungsbereich eingeschränkt.

Bestellung des Brandschutzbeauftragten

Der Begriff "Brandschutzbeauftragter" bezeichnet zunächst lediglich eine Person, die mit Aufgaben des Brandschutzes beauftragt worden ist. Diese Beauftragung kann nur aus dem Rechtsverhältnis des Arbeitgebers / Unternehmers und seinem Beschäftigten im Rahmen des Arbeitsvertrages erfolgen.

Dies bedeutet streng genommen, dass es nicht möglich ist, durch den Besuch eines Lehrgangs Brandschutzbeauftragter "zu werden". BSB wird man nur durch die mündliche, besser jedoch in Schriftform fixierte, Beauftragung durch den Arbeitgeber. Der erfolgreiche Besuch (mit Bestehen der Prüfung) eines qualifizierten Lehrgangs verleiht einer Person die Befähigung, als BSB bestellt werden zu können.

So ist unser Lehrgang auch für alle anderen Personen geeignet, die umfassende Kenntnisse im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes erwerben wollen.

Die Stellung des BSB im Unternehmen, empfehlen wir analog der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu gestalten. Dies bedeutet, dass der Brandschutzbeauftragte **nicht** als Verantwortlicher, sondern rein als fachlich kompetente Person, kontrollierend und beratend der Unternehmens- oder Betriebsleitung unterstellt ist.

Die Tätigkeit des BSB und die dazu erforderliche Arbeitszeit sowie gegebenenfalls erforderliche Arbeitsmittel ergeben sich aus Art und Umfang der Beauftragung durch den Arbeitgeber. Sofern sich die Bestellung eines BSB aus Verordnungen oder behördlichen Auflagen ergibt, ist als Mindestmaß den darin vorgesehenen Aufgaben nachzukommen. Sowohl diese Pflichten als auch das in unseren Lehrgängen vermittelte Aufgabenspektrum kann nur als Richtschnur dienen.

Im Einzelfall wird der zur Erfüllung der Verpflichtungen notwendige Zeiteinsatz sehr unterschiedlich sein. Dies wird vom Aufgabengebiet, der Art und Größe des Betriebes, einschließlich der Anzahl von Beschäftigten sowie auch von einer Reihe anderer Faktoren abhängen.

Bestellung eines Brandschutzbeauftragten für mehrere Betriebe / Zweigniederlassungen

Es wird öfter die Frage gestellt, ob es auch möglich ist, für mehrere eigene Betriebe bzw. Zweigniederlassungen einen gemeinsamen BSB zu bestellen. Eine solche Beauftragung ist

grundsätzlich durch den Arbeitgeber möglich und manchmal auch sinnvoll. Dies lässt sich damit begründen, dass die präventiven Aufgaben eines BSB zwar stetig aber nicht alltäglich durchgeführt werden müssen. Sollten z.B. tägliche Kontrollen notwendig sein, so lassen sich diese auch auf andere geeignete Personen, wie z.B. einen Brandschutz Helfer, delegieren.

Auf der anderen Seite muss aber ein enger zeitlicher und räumlicher Bezug zu den betreuten Objekten eines BSB vorhanden sein. Er sollte die Betriebe, die Betriebsabläufe und die Mitarbeiter kennen und neu auftretende Mängel rechtzeitig entdecken sowie als Ansprechpartner für Brandschutzfragen präsent sein.

Bei einer Bestellung für mehrere Betriebe benötigt der BSB selbstverständlich auch entsprechend mehr Zeit zur Ausübung seiner Tätigkeit. Darüber hinaus wird es gerade in solchen Fällen oft sinnvoll sein, einen Stellvertreter einzusetzen, der möglichst die gleiche Qualifikation besitzt.

Beauftragung eines externen Brandschutzbeauftragten

Hierüber machen weder die Vorschriften noch die Empfehlungen eine eindeutige Aussage. Danach wäre die Beauftragung einer externen Person als BSB zumindest nicht verboten. Da ein BSB in aller Regel gegenüber dem Unternehmer eine beratende Funktion ausüben sollte, kann die beratende Funktion unter Umständen auch von einem geeigneten Dienstleister ausgeübt werden. Es sollte aber ausgeschlossen werden, dass ein ohnehin für das Unternehmen tätiger Dienstleister diesen Aufgabenbereich "so nebenher mit erledigt". Bei kombinierten Sicherheits-Dienstleistungen ist besonders darauf zu achten, dass die Belange des Brandschutzes nicht zu kurz kommen.

Dazu sollte festgestellt werden, dass in aller Regel Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren (abwehrender Brandschutz), Fachleute im Bereich des Arbeitsschutzes oder des Umweltschutzes und auch andere Experten aus unterschiedlichen Sicherheitsdisziplinen nicht per se die notwendigen Kenntnisse auf den Gebieten des vorbeugenden Brandschutz besitzen, die für die Funktion eines BSB erforderlich sind.

Da die Bestellung von BSB in einigen Bereichen gesetzlich oder in Einzelfällen behördlich gefordert ist, sollte in diesen Fällen auch die zuständige Behörde (meistens die Brandschutzdienststelle und/oder die Baugenehmigungsbehörde) vor der Beauftragung einer externen Organisation/Person befragt werden.

Bei einer Auftragsvergabe sollte jedoch unbedingt der enge zeitliche und räumliche Bezug zur Ausübung der Aufgaben eines BSB gegeben sein (siehe vorigen Abschnitt).

Haftung und Verantwortung des Brandschutzbeauftragten

Vielfach haben BSB erhebliche Befürchtungen, sich für hohe Sachschäden oder gar Personenschäden durch Brände verantworten zu müssen, die ihnen möglicherweise zur Last gelegt werden könnten, nach dem Motto: "Das hätten Sie doch sehen müssen!" "Das hätten Sie aber Wissen müssen!" "Dafür waren Sie doch verantwortlich!" "Da haben Sie nicht die nötige Sorgfalt walten lassen!"

Das Thema kann an dieser Stelle nicht umfassend behandelt werden. Wir empfehlen, wie oben schon dargelegt, die Stellung des BSB analog zur Fachkraft für Arbeitssicherheit zu gestalten. Hat also der BSB eine Stellung als rein fachkompetente beratende Person in Brandschutzfragen, so wird er allenfalls bei grober Fahrlässigkeit mit strafrechtlichen und ggf. zivilrechtlichen Folgen zu rechnen haben.

Einen verhältnismäßig umfassenden Fachartikel "Mit den Augen des Gesetzes - Haftung und Verantwortung der Fachkraft für Arbeitssicherheit" enthält das Magazin Akzente 6.2002 der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten. Das gesamte Heft ist downloadbar unter www.bgn.de → Media-Center → Akzente → Archiv → 6/Nov-Dez 2002 → pdf-download.

Zertifikat für Brandschutzbeauftragte

Die von uns ausgebildeten Brandschutzbeauftragten erhalten nach dem erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung ein VdS-Zertifikat⁸ und ein CFFA-Diplom. Solche Zertifikate dienen dem Nachweis einer Qualifikation, sie sind jedoch zur Ausübung der Tätigkeit eines BSB nicht zwingend notwendig.

Die Feuerversicherer können sich zur Ermittlung der Prämie für die Industrie-Feuerversicherung an den unverbindlichen Prämienrichtlinien des Verbandes orientieren. Darin werden sogenannte "Einrichtungen und Maßnahmen zur Brandverhütung und -bekämpfung" prämiemindernd bewertet. Im Abschnitt "Organisation des Brandschutzes" können die vielfältigen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes in einem Punkte-Bewertungssystem positiv berücksichtigt werden. Dazu zählt unter anderem auch:

Einsatz qualifizierter haupt- oder nebenberuflicher BSB mit Zertifikat (z.B. VdS, CFFA), die direkt an die Unternehmens-, Werks- oder Betriebsleitung berichten. Regelmäßige Fortbildung ist gewährleistet.

Unterstützung des Brandschutzbeauftragten durch Brandschutz Helfer bzw. Selbsthilfekräfte

In der Regel hat ein Unternehmen einen BSB und vielleicht noch einen stellvertretenden BSB. Es ist kaum möglich, dass diese ein bis zwei Personen jederzeit und an jeder Stelle für Sofortmaßnahmen im Brandfall einsatzfähig sind. In größeren Betrieben wird der BSB auch nicht sämtliche vorbeugende Brandschutzaufgaben erfüllen können. Deshalb wird im ArbSchG gefordert⁹, dass eine ausreichende Anzahl Brandschutz Helfer / Selbsthilfekräfte benannt werden. Neben dem Einsatz bei der "Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung" ist es sinnvoll, dass diese Personen auch den BSB bei seinen Aufgaben im präventiven Bereich unterstützen.

Zur praxisnahen Ausbildung, die eine ausführliche Löschübung einschließt, bieten wir einen eintägigen Lehrgang an. Wird der schriftliche Test im Rahmen der Veranstaltung bestanden, so verleihen wir ein VdS- und CFFA-Zertifikat.

2. Gesetzliche Vorschriften

Wegen des besonderen Schutzbedürfnisses von Personen in **Krankenhäusern** existiert als Muster für die Bundesländer eine *Verordnung über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern - Krankenhausbauverordnung (MKhBauVO)*¹⁰. Einige Bundesländer haben diese Vorlage benutzt, um eine eigene Verordnung zu erlassen.

In Hessen wurden auf dieser Basis Richtlinien erlassen: *Richtlinien über Anlage, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern - Krankenhaus-Richtlinien (KHR)*. Dabei sind diese Richtlinien so gefasst, dass die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten sowie dessen Stellvertretung eindeutig vorgeschrieben ist¹¹.

Aufgrund des hohen Publikumsverkehrs in **Verkaufsstätten**, wird für diese in vielen Bundesländern die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten gefordert¹². Diese Verpflichtung besteht für Verkaufsstätten mit einer Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m².

Nach der Muster-Industriebaurichtlinie¹³ (MIndBauRL) sind für **Industriebauten und vergleichbare Einrichtungen**, die nach diesen Richtlinien geplant und genehmigt werden, BSB zu benennen.

Weiterhin können die Genehmigungsbehörden für „bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung“ auch in Einzelfällen, die nicht unter die o. g. Verordnungen fallen, die Bestellung von BSB fordern.

3. vfdb-Richtlinien / BG-Empfehlungen

Zur Konkretisierung der allgemein beschriebenen Vorschriften des ArbSchG wurden in einem Fachausschuss der Berufsgenossenschaften Leitlinien erarbeitet, die von der vfdb als Richtlinien über die *Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten*¹⁴ herausgegeben wurden. Die Richtlinien können vom VdS-Verlag käuflich

bezogen werden. Die wichtigsten Inhalte sind hier im Abschnitt 7 wiedergegeben.

4. Empfehlungen der Versicherer und Brandschutzorganisationen

Im Richtlinienwerk von VdS Schadenverhütung wird den Betreibern von **Gewerbe- und Industriebetrieben** (VdS 2000)¹⁵, speziell auch **Hotels und Beherbergungsbetrieben** (VdS 2082) sowie **Krankenhäusern** (VdS 2226) die Bestellung von BSB empfohlen.

Diese Richtlinien sind Empfehlungen der Versicherer, dass heißt, sie besitzen privatrechtlichen Charakter. In der Regel wird die Bestellung eines qualifizierten BSB als auch dessen Tätigkeiten von den Industrie-Feuerversicherern als „Einrichtung und Maßnahme zur Brandverhütung und –bekämpfung“ angesehen und kann im Rahmen der Prämiengestaltung positiv bewertet werden.

Darüber hinaus wird in der VdS-Broschüre *Brandschutz-Ausbildung im Betrieb*¹⁶ eine wichtige Aufgabe des BSB näher beschrieben, nämlich die Brandschutzschulung der Mitarbeiter.

Argumente zur freiwilligen Bestellung von Brandschutzbeauftragten

Die gesetzlichen (bauordnungsrechtlichen) Vorschriften dienen in erster Linie dem Schutz von Personen. Ihr wichtigstes Ziel ist also nicht der Schutz von Sachwerten (Gebäude, Einrichtungen, Vorräten) oder einer Betriebsunterbrechung. Das Interesse, solche Gefahren unter wirtschaftlich sinnvollen Aufwendungen zu mindern, muss eindeutig beim Unternehmer und seinen Mitarbeitern (drohender Arbeitsplatzverlust) liegen. Hinweis:

Zur ganzheitlichen Betrachtung dieser Gefahren bieten wir den einwöchigen Lehrgang "Brandrisiko-Management" an. Der Besuch dieser Veranstaltung eignet sich hervorragend dazu, die unternehmerischen Gesichtspunkte (Sachwerte, Betriebsunterbrechung, Image- und Marktverlust, Wiederaufbau-beschränkungen etc.) zu erkennen.

5. Fazit

In vielen Bereichen des Gewerbes, der Industrie und der unterschiedlichen Dienstleistungsunternehmen wird die Bestellung von BSB von den Berufsgenossenschaften und den Feuerversicherern zwar empfohlen, sie wird jedoch nur in wenigen Bereichen vom Gesetzgeber oder den Behörden ganz konkret gefordert.

Dessen ungeachtet ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, für den Schutz der sich im Unternehmen befindlichen Personen zu sorgen. Er ist deshalb gut beraten, wenn er nicht nur die Aufgaben des Arbeitsschutzes, sondern auch die Aufgaben des Brandschutzes an geeignete Mitarbeiter delegiert. Hinweis: Die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Funktionen eines BSB lassen sich häufig auch durch eine Person wahrnehmen.

6. VdS-Publikationen

Die unter Abschnitt 7 genannten VdS-Publikationen können schriftlich bestellt werden bei VdS Schadenverhütung, Verlag, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln, Bestellfax: (0221) 77 66 - 109, E-Mail: verlag@vds.de.

Das Veranstaltungsangebot, Verlagsprogramm und weitere Informationen sind unter der Internetadresse www.vds.de präsent.

GI 19.11.2012 Notwend9.doc

7. Zitate und Literaturhinweise

¹ Rechtlich geforderte Beauftragte:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sicherheitsfachkraft)
- Betriebsarzt ● Sicherheitsingenieur
- Betriebsbeauftragter für Abfall ● B. für Gewässerschutz
- B. für Immissionsschutz ● Störfallbeauftragter
- Strahlenschutzbeauftragter ● B. für den Datenschutz
- B. für die Biologische Sicherheit
- Gefahrgutbeauftragter ● Laserschutzbeauftragter
- Tierschutzbeauftragter ● Stufenplanbeauftragter

² Freiwillig bestellte Beauftragte:

- Brandschutzbeauftragter (für einige Unternehmen auch durch unterschiedliche Verordnungen gefordert)
- Securitybeauftragter ● Qualitätsb. ● Umweltschutzb.
- Arbeitsschutzmanagement-Systemb. ● Arbeitsschutzb.
- Risikomanagementb. ● Hygieneb. ● Sonderabfallb.
- Gefahrstoffb.

³ Gesetz über die Durchführung des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG):

§ 3 ArbSchG "Grundpflichten des Arbeitgebers"

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

⁴ GDV - Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

VdS Schadenverhütung ist als Tochterunternehmen des GDV im wesentlichen auf den Gebieten des vorbeugenden Brandschutzes und der Sicherheitstechnik tätig.

⁵ § 3 ArbSchG "Grundpflichten des Arbeitgebers"

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können."

§ 7 ArbSchG "Übertragung von Aufgaben"

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

⁶ Confederation of Fire Protection Associations Europe - CFFA Europe

⁷ Arbeitskreis der "Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren - AGBF" und des "Deutschen Feuerwehrverbandes - DFV"

Empfehlung veröffentlicht in: BRANDSCHUTZ, Deutsche Feuerwehr-Zeitung 3/2002, Seite 295

⁸ Mit der Verleihung eines VdS-Zertifikats, erfolgt keine Zertifizierung, so wie es bei der VdS-Anerkennung für bestimmte Firmen oder Sachverständige der Fall ist.

⁹ § 10 ArbSchG "Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen"

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen...

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen...

¹⁰ § 36 (1) der Muster-KhBauVO:

Der Betreiber der Krankenhausanlage hat der Bauaufsichtsbehörde mindestens einen fachkundigen Betriebsangehörigen zu benennen, der für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen und die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu sorgen hat.

¹¹ Abschnitt 5.1 der hessischen Krankenhaus-Richtlinien:

... Wer eine Krankenhausanlage betreibt, hat eine für den Brandschutz verantwortliche fachkundige Person, die Stellvertretung und weitere Hilfsfeuerwehrleute zu bestimmen. Zu den Aufgaben der verantwortlichen fachkundigen Person gehört es insbesondere, die Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, die anderen brandschutztechnischen Sicherheitseinrichtungen und die Freihaltung der Rettungswege zu überwachen sowie die Hilfsfeuerwehrleute zu unterweisen....

¹² § 26 der Muster-VkVO „Verantwortliche Personen“

(2) Der Betreiber einer Verkaufsstätte hat

1. einen Brandschutzbeauftragten und
2. für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von insgesamt mehr als 15.000 qm haben, Selbsthilfkräfte für den Brandschutz

zu bestellen. Die Namen dieser Personen und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen. Der Betreiber hat für die Ausbildung dieser Personen im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu sorgen.

(3) Der Brandschutzbeauftragte hat für die Einhaltung des § 13 Abs. 5, der §§ 24, 25 Abs. 3, des § 26 Abs. 5 und des § 27 zu sorgen.

Die o.g. Paragraphen beziehen sich auf folgende Tätigkeiten:

- Sicherstellung der erforderlichen Breiten für Ladenstraßen, notwendige Flure für Kunden und Haupteingänge
- Rauchverbot, keine Dekorationen in den Rettungswegen
- Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück
- Anwesenheit der erforderlichen Anzahl Selbsthilfkräfte während der Betriebszeit
- Brandschutzordnung – Aufgaben des BSB, jährliche Unterweisung der Betriebsangehörigen, Feuerwehrpläne

¹³ Muster-IndBauRL

5.12.3 Der Betreiber eines Industriebaus mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 5000 qm hat einen geeigneten BSB zu bestellen. Der BSB hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des BSB sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.

Der Name des BSB und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen.

¹⁴ vfdB-Richtlinien "Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten"

In Betrieben der Industrie, des Handwerks und der Lagerung sollte in Abhängigkeit vom Brandrisiko und der Anzahl der durchschnittlich im Betrieb anwesenden Personen für die Bestellung eines BSB die folgende Tabelle zugrunde gelegt werden:

Art des Betriebes	Brandrisiko (Anmerkung: Die Beurteilung des Brandrisikos erfolgt nach den Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstellen mit Feuerlöschern - BGR 133 oder VdS 2001)			Bestellung von Brandschutzbeauftragten
	gering	mittel	groß	
Betriebe der Industrie, des Handwerks, der Lagerung und ähnliche Einrichtungen	250	175	100	ab durchschnittlich im Betrieb anwesenden Personen

In Betrieben der Verwaltung, der Dienstleistung sowie des Handels und Verkaufs sollte unabhängig vom Brandrisiko bei einer entsprechenden Anzahl und Art der durchschnittlich im Betrieb anwesenden Personen für die Bestellung eines BSB die folgende Tabelle zugrunde gelegt werden:

Art des Betriebes		Bestellung von Brandschutzbeauftragten
Bürobetriebe, Verwaltungen u.ä. Einrichtungen in denen sich überwiegend ortskundige Personen aufhalten	400	ab durchschnittlich im Betrieb anwesenden Personen
Hotels, Gaststätten, Versammlungsstätten, Geschäfts- und Warenhäuser, schulische Einrichtungen jegl. Art; u.ä. Einrichtungen, in denen sich überwiegend ortsunkundige Personen aufhalten	250	
Krankenhäuser, Heime wie Altenheime, Kinder-, Jugend-, Pflegeheime; Justizvollzugsanstalten u.ä. Einrichtungen, in denen sich hilfsbedürftige und/oder Personen mit eingeschränkter Mobilität aufhalten	100	

• Ausbildung der BSB: Der Arbeitgeber sollte BSB die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Aus und Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange ermöglichen.

• Dauer der Ausbildung: ... Für Personen ohne Vorkenntnisse auf dem Gebiet des Brandschutzes 2 Wochen 64 Lehreinheiten (zu jeweils 45 Minuten)...

¹⁵ VdS „Brandschutz im Betrieb“ - VdS 2000

In dieser gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) erarbeiteten Broschüre wird für Betriebe die Bestellung eines BSB empfohlen und dessen Qualifikation, Stellung im Betrieb sowie Aufgaben u. Pflichten des BSB beschrieben:

• Stellung im Betrieb: Der BSB sollte unmittelbar der Leitung des Werkes oder Betriebes unterstellt sein, für dessen Brandschutz er zuständig ist.

Zu allen den Brandschutz betreffenden Fragen des Unternehmens – auch bei der Planung – sollte er gehört werden.

• Aufgaben und Pflichten: Der BSB soll Gefahren erkennen, beurteilen und dafür sorgen, dass sie beseitigt und Schäden möglichst gering gehalten werden. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung der Brandschutzordnung, der Alarm-, Feuerwehrsinsatz- und ggf. Räumungspläne (Katastrophenpläne); zur besseren Übersicht kann es zweckmäßig sein, zusätzlich detaillierte Brandschutzpläne zu erstellen
- Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen im Betrieb
- Anweisung und Überwachung der Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln
- Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzung von Brandschutzzeleinrichtungen
- Beratung in Fragen des Brandschutzes, z.B. bei Planung von Neu- und Umbauten, Betriebsveränderungen, beim Aufbau einer Werkfeuerwehr
- Verantwortung für den ständigen Kontakt zur zuständigen Feuerwehr und gemeinsame Übungen und Betriebsbegehungen

¹⁶ Brandschutz-Ausbildung im Betrieb - VdS 2213